

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Mai 2007

Nr. 15/2007

Inhalt:

Promotionsordnung
des
Fachbereichs Maschinenbau
der
Universität Siegen

Vom 24. Mai 2007

Promotionsordnung
des
Fachbereichs Maschinenbau
der
Universität Siegen

Vom 24. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474) hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion
- § 3 Berechtigung zur Promotion
- § 4 Vorverfahren
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Prüfungsausschuss, Gutachter
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Einstellung des Verfahrens
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich 11 (Maschinenbau) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der Fachbereich 11 (Maschinenbau) kann zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen als Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen (siehe § 16).

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang. Für dieses Studium muss ein mit gut oder besser bewerteter Hochschulabschluss erfolgt sein, der ein mindestens achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt und mit der Verleihung eines Diplomgrades verbunden ist.
- (2) Der mit gut oder besser bewertete Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 31. Oktober 2006 wird in Bezug auf den Promotionszugang einem Diplomabschluss nach Absatz 1 gleichgestellt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem gut oder besser bewerteten Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Hochschulstudienganges nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern wird ein mit gut oder besser bewerteter Abschluss eines Ergänzungsstudienganges vorausgesetzt. Alternativ kann eine Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein mit gut oder besser bestandenes, auf die Promotion vorbereitendes Studium im Umfang von in der Regel zwei Semestern nachweist. Näheres regelt Absatz 5.
- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absätze 1, 2 oder 3 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau.
- (5) Das auf die Promotion vorbereitende Studium nach Absatz 3 dient dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Umfang und Inhalt dieses Studiums sowie Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der zukünftigen Doktorandin oder des zukünftigen Doktoranden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsverfahren relevanten Studien durch den Promotionsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag des zuständigen

Prüfungsausschusses des Fachbereichs festgelegt, wobei die Bestimmungen der Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung finden. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit befriedigend bewerteter Abschluss nach Absatz 1 oder 2 als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Vorverfahren.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Abschluss und Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, in für das Promotionsfach nicht ausreichender Breite und Qualität, müssen während der Durchführung des Promotionsvorhabens ein Promotionsstudium absolvieren. Über Umfang und Gebiet der zu erbringenden Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen des Vorverfahrens (§ 4 Abs. 4). Die Teilnahme ist durch bestandene Prüfungen zu belegen, die im Rahmen der für Studierenden angebotenen Prüfungen durchgeführt werden.
- (8) Über die Zulassung von bereits promovierten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs im Einzelfall. Mehrfachpromotionen im Fachbereich Maschinenbau sind nicht zulässig.

§ 3

Berechtigung zur Promotion

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach erfolgreicher Evaluation.

§ 4

Vorverfahren

- (1) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist von der zukünftigen Doktorandin oder dem zukünftigen Doktoranden ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Promotionsfach, der vorläufige Titel der Dissertation und die Betreuerin oder der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluss nach § 2 Abs. 1 bis 5, eine Kurzbeschreibung der zu bearbeitenden Thematik, eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und eine Einschätzung der Betreuerin oder des Betreuers, ob der vorliegende Studienabschluss für das Promotionsfach eine ausreichende Qualität und Breite aufweist, beizufügen. Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 7 erstellt die Betreuerin oder der Betreuer eine Vorschlagsliste von Lehrveranstaltungen für das begleitende Promotionsstudium in dem in Abs. 4 festgelegten Umfang..
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied des Fachbereichs Maschinenbau und promotionsberechtigt gemäß § 3 sein. Im Übrigen ist § 65 Abs. 1 HG zu beachten.

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In unklaren Fällen erfolgt eine Beratung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist der Grund dafür anzugeben.
- (4) Antragstellerinnen und Antragsteller in einem Master- bzw. universitären Langzeitstudiengang (DII) des Fachbereichs 11 werden in der Regel ohne zusätzliche Studienleistungen als Doktorandin oder Doktorand zugelassen. Gleiches gilt für Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, der ingenieurwissenschaftliche Fächer in ausreichender Breite und Qualität ausweist. In allen anderen Fällen sind Studienleistungen innerhalb eines Promotionsstudiums zu erbringen. Diese Studienleistungen gemäß § 2 Abs. 7 werden durch den Promotionsausschuss festgelegt. Hierbei sollte im Regelfall dem Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers gemäß Abs. 1 entsprochen werden. Der Umfang der Studienleistung sollte für Doktorandinnen oder Doktoranden mit einem Hochschulabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang und den übrigen in § 2 Abs. 1, 2 und 4 genannten Fällen in der Regel 6 Semesterwochenstunden betragen. Der Promotionsausschuss berücksichtigt eine außergewöhnliche Breite oder Qualität des Studiums durch Reduzierung des Umfangs oder gänzlichen Verzicht auf promotionsbegleitende Studienleistungen.

§ 5

Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, ausgedrückt durch besondere wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen werden. Erforderliche Promotionsleistungen sind eine Dissertation und das Bestehen einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (2) Die Dissertation muss einen selbständigen weiterführenden Forschungsbeitrag auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erkennen lassen, ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die vom Promotionsausschuss des Fachbereichs in einem schriftlichen Leitfaden zusammengestellten Empfehlungen zum Aufbau und zur Form der Dissertation sollten beachtet werden. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst sein. Nach schriftlicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers ist eine Abfassung in englischer Sprache zulässig.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Annahme nicht entgegen. Die Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von 30 Minuten Dauer über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Anschließend findet eine Disputation statt, an der neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Fachbereichs teilnehmen können, die Promotionsberechtigte gemäß § 3 sind. Näheres regelt § 11.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss). Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die promotionsberechtigt mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sein müssen. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig, sollte aber nur aus zwingenden Gründen mehr als einmal erfolgen.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder an, die Promotionsberechtigte des Fachbereichs sind. Von diesen vier Mitgliedern müssen mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Weiterhin gehört dem Promotionsausschuss eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Professorinnen oder Professoren mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG müssen die Mehrheit innerhalb der Gruppe der promotionsberechtigten Mitglieder stellen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen der Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden im Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 einschließlich der Anerkennung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 4 und der Anerkennung von mit befriedigend bewerteten Abschlüssen nach § 2 Abs. 6 als Promotionsvoraussetzung,
 - b) die Festlegung der erforderlichen Studienleistungen des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4,
 - c) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 15 Abs. 3,
 - d) die Entscheidung über Widersprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Ausnahme der Beschlussfassung zum Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und zur Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7

Promotionsantrag

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt den Promotionsantrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 11 (Maschinenbau).

- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt ist und von ihr oder ihm anerkannt wird,
 - b) die schriftliche Mitteilung des Promotionsausschusses über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand im Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und über die erforderlichen Studienleistungen des Promotionsstudiengangs,
 - c) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen des Promotionsstudiengangs,
 - d) eine einseitige Kurzfassung der als Dissertation eingereichten Arbeit und ein separates Titelblatt,
 - e) ein komplett ausgefüllter Erhebungsbogen für Promotionsprüfungskandidaten und -kandidatinnen,
 - f) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - g) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift, die ein Deckblatt gemäß dem im Dekanat erhältlichen Muster und den Lebenslauf als letzte Seite aufweisen,
 - h) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
 - i) eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 - j) ein Vorschlag für mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 3,
 - k) eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Erklärung, dass sie mit dem Einreichen der Dissertation einverstanden sind und dass diese Arbeit voraussichtlich den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2 gerecht wird,
 - l) ein Vorschlag für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und für die Übernahme des Vorsitzes,
 - m) ggf. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er der Hochschulöffentlichkeit des Vortrages gemäß § 11 Abs. 2 widerspricht,
 - n) eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers in folgender Form:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer, nicht angegebener Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.
Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“
- (3) Ist das Vorverfahren nach § 4 nicht eingeleitet worden, sind dem Antrag weiter beizufügen:
- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Promotion gemäß § 2,

- b) eine Begründung, weshalb das Vorverfahren nicht eingeleitet wurde.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Prüfungsausschuss, Gutachter

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 7 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich dem Fachbereich nicht zuordnen lässt (§ 4 Abs. 2). Im Zweifelsfall ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachgebietes der Dissertation anzuhören. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass wenigstens eine fachwissenschaftlich kompetente Gutachterin oder ein fachwissenschaftlich kompetenter Gutachter nach Absatz 4 dem Fachbereich angehört oder angehört hat. Wird die Eröffnung des Verfahrens vom Fachbereichsrat abgelehnt, so ist das der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, so lange noch keine Entscheidung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben j und l die fachwissenschaftlich kompetenten Gutachterinnen und Gutachter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Doktorprüfung. Dem Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der im Regelfall Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 ist, soll gefolgt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss für die Doktorprüfung besteht aus vier oder mehr Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation an und gegebenenfalls weitere Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 5 und 6 sowie zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Fachgebiet der Dissertation vertreten. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Promotionsberechtigte gemäß § 3 sein. Der Fachbereichsrat bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Im Regelfall sollte die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht gleichzeitig Gutachterin oder Gutachter sein.
- (5) Grundsätzlich wird eine fachbereichsübergreifende Beteiligung an den Promotionsverfahren durch Einbeziehung von Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern aus anderen Fachbereichen der Universität begrüßt. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Fächer als Gutachterin oder Gutachter bzw. Prüferin oder Prüfer angehören. In jedem Fall sollte aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses ingenieurwissenschaftliche Fächer in Lehre und Forschung vertreten.

- (6) Über die im Prüfungsausschuss vertretenen Gutachterinnen oder Gutachter hinaus können weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere auch Auswärtige, bestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fachbereichsrat entweder bereits im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Mitwirkung auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter wird vom Fachbereich ausdrücklich begrüßt. Wird eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter gemäß Abs. 3 bestellt, so ist er oder sie damit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses. Falls wichtige Gründe gegen eine Teilnahme der auswärtigen Gutachterin oder des auswärtigen Gutachters an der mündlichen Prüfung vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan oder in seiner Vertretung der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dergestalt beschließen, dass anstelle der auswärtigen Gutachterin oder des auswärtigen Gutachters eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer benannt wird.
- (8) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Dekanin oder der Dekan oder in ihrer oder seiner Vertretung die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließen.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der gemäß § 8 Abs. 4 für die Durchführung des Promotionsverfahrens bestellte Prüfungsausschuss entscheidet gem. § 10 Abs. 11 auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Note der Dissertation. Der Prüfungsausschuss führt gemäß § 11 Abs. 2 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch, entscheidet über die Note der schriftlichen Arbeit (Dissertation), der mündlichen Promotionsleistung und legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er holt insbesondere die Gutachten von den bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern ein, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu dieser ein, veranlasst die Auslegung bzw. das Umlaufverfahren der Dissertation und der Gutachten, beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die mündliche Prüfung und führt den Schriftwechsel des Prüfungsausschusses.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bewertung der Promotionsleistung innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist, so weit keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet bei der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats, die der mündlichen Promotionsprüfung folgt, über Verlauf und Ergebnis des Promotionsverfahrens. Sie oder er kann sich dabei durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten lassen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:
- | | |
|----------|-------------------|
| sehr gut | (magna cum laude) |
| gut | (cum laude) |
| genügend | (rite) |
- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Auslage der Dissertation allen Promotionsberechtigten des Fachbereichs unter Beifügung einer Kopie der Kurzfassung der Arbeit und mit Nennung der Auslegefrist bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslegefrist zugänglich für alle Promotionsberechtigten der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind während der Auslegefrist zugänglich für die Mitglieder des Promotionsausschusses und für alle Promotionsberechtigten des Fachbereichs.
- (6) Anstelle der Auslegung nach Abs. 4 kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden die Arbeit mit den Gutachten von den Promotionsberechtigten des Fachbereichs im vertraulichen Umlaufverfahren eingesehen werden. Die Einsicht ist durch Unterschrift von mindestens der Hälfte dieses Personenkreises zu bestätigen.
- (7) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle Promotionsberechtigten des Fachbereichs bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist oder des Umlaufverfahrens schriftlich Stellung nehmen, falls während der Auslegefrist bzw. des Umlaufverfahrens der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eine Stellungnahme angekündigt wird. Andernfalls endet die Äußerungsfrist mit der Auslegefrist bzw. mit Beendigung des Umlaufverfahrens.
- (8) Wird die Dissertation von einem oder mehreren Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen oder liegen eine oder mehrere schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation vor, welche die Ablehnung der Dissertation in der vorliegenden Form empfehlen, so lädt die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses ein, die nicht später als 2 Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist stattfinden soll. Der

Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Erheben ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses gegen die Entscheidung Einspruch, so schlägt der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 6 vor. § 10 Abs. 1 - 7 und Abs. 8 Satz 1 gelten sinngemäß.

- (9) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan von der Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Annahme der Dissertation ist nach Absatz 10 weiter zu verfahren.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die Sitzung des Prüfungsausschusses fest, in der über die Benotung der Dissertation entschieden wird und die mündliche Prüfung erfolgt.
- (11) Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung eingegangener Stellungnahmen.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung durchgeführt und von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Prüfung beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Dieser Teil der mündlichen Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand hat im Rahmen ihres oder seines Promotionsantrages gemäß § 7 Abs. 2 Abschnitt m schriftlich der Hochschulöffentlichkeit widersprochen. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Disputation statt, die in der Regel eine Stunde, höchstens 90 Minuten dauert. Teilnahmeberechtigt an der Disputation sind neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Fachbereichs, die Promotionsberechtigte gemäß § 3 sind. Bevorzugt frageberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet und angrenzender Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Protokoll an. Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Gesamteindrucks der Mitglieder des Prüfungsausschusses von Vortrag und Disputation unmittelbar nach Abschluss der Prüfung.

- (3) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
nicht ausreichend	

- (4) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote.
- (2) Die Beurteilung erfolgt nach den Noten gemäß § 10 Abs. 3. Dabei geht die Note der Dissertation mit dem doppelten, die Note der mündlichen Prüfung mit dem einfachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Unbeschadet dessen kann die Note "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten uneingeschränkt die Dissertationsnote "sehr gut" vorschlagen, die mündliche Prüfung einheitlich von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit "sehr gut" bewertet wird und es sich nach Meinung des Prüfungsausschusses um eine besonders hervorragende Gesamtleistung handelt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote mit.
- (3) In der Promotionsurkunde ist nur die Gesamtnote aufzuführen.

§ 13

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder:
 - a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
 - c) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die oder der Promovierte der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die veröffentlichte Dissertation soll die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch den Prüfungsausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichungsfrist verlängern.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wurde, die mündliche Prüfung bestanden ist und die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingegangen sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation und die Gesamtnote. Auf der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Universität Siegen und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs sowie das Siegel des Fachbereichs.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt ist. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach Abschluss der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Gesamtnote der Dissertation enthält. Diese Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zum Führen des Dokortitels.
- (4) Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind im Fachbereich Maschinenbau aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 15 **Einstellung des Verfahrens**

- (1) Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat, den Promotionsausschuss und den Prüfungsausschuss von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiedereröffnung des Verfahrens unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben zu § 7 Abs. 2 oder zu § 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet hiervon den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 16 **Ehrenpromotion**

- (1) Der Fachbereich 11 (Maschinenbau) kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit dem Rektorat der Universität Siegen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) gemäß § 1 Abs. 2 verleihen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 3 gestellt werden.
- (2) Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 ein Ausschuss gebildet. Auf Grund der Empfehlung des Ausschusses beschließt der Fachbereichsrat. Stimmen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden zu würdigen.

§ 17

Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Siegen unterrichtet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18

Übergangsregelung

- (1) Promotionsvorhaben, die bereits vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung vom 21. Februar 2001 begonnen wurden, können nach der Promotionsordnung des Fachbereichs vom 11. Juli 1978 zu Ende geführt werden.
- (2) Für bereits eröffnete Promotionsverfahren gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 21. Februar 2001. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits das Vorverfahren nach der Promotionsordnung vom 21. Februar 2001 durchlaufen haben, sich aber noch nicht in einem eröffneten Promotionsverfahren befinden, gilt diese Promotionsordnung.
- (3) Diese Promotionsordnung gilt verbindlich für alle Doktorandinnen oder Doktoranden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Vorverfahren durchlaufen..

§ 19

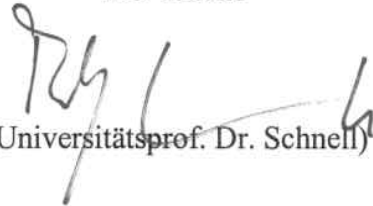
In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wird in dem Verkündungsblatt Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs vom 21. Februar 2001, unbeschadet § 18 Absätze 1 und 2, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 11 -
Maschinenbau - vom 7. Februar 2007.

Siegen, den 24.5.2007

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Schnell)